

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

35/SN-260/ME
Wien, am 2.10.1986
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi: 45	-GE/9/86
Datum: 6. OKT. 1986	
Verteilt: 7. OKT. 1986	<i>Römer</i>

H. Czerninger

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
S-1086/Sch

Durchwahl:
478

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

H. Czerninger

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am **2.10.1986**
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
920.531/8-II/A/6/86 19.6.1986

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-686/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamtendienstgesetz 1979 geregelt wird, keinen Einwand erhebt.

Die vorgesehene Möglichkeit der Überleitung von Universitätsassistenten in ein dauerndes Dienstverhältnis ist grundsätzlich zu begrüßen.

§ 179 des Gesetzentwurfes bestimmt hinsichtlich der Dienstpflichten des Universitäts(Hochschul)assistenten, daß er im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung in Forschung, Lehre und Verwaltung mitzuarbeiten und insbesondere bei Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen und bei der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten der Studierenden mitzuwirken hat. Das entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung und Praxis. Durch § 184 Abs. 1 des Entwurfes wird jedoch der Einsatz der Assistenten zu Lehr-

tätigkeiten deutlich verstärkt. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, daß jeder Universitäts(Hochschul)assistent künftig auch in der Lehre eingesetzt werden soll, wobei sich das Ausmaß und die Art dieses Einsatzes an den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Assistenten orientieren müsse.

In diesem Zusammenhang äußert die Präsidentenkonferenz im Hinblick auf die bereits jetzt an stark frequentierten Universitäten bzw. Studienrichtungen bestehenden Zustände die Besorgnis, daß der akademische Lehrbetrieb bei weiter zunehmenden Studentenzahlen und noch knapper werdenden finanziellen Mitteln des Bundes zu weitgehend auf die Assistenten abgewälzt werden könnte. Das wäre langfristig der Qualität der Ausbildung unseres akademischen Nachwuchses und damit für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes Österreich abträglich.

Es sollte daher in geeigneter Weise sichergestellt werden, daß auch in Zukunft die habilitierten Universitätsprofessoren und Dozenten im wesentlichen die Träger der akademischen Lehre bleiben und das Institut der Habilitierung (venia legendi) seine Bedeutung behält.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Gerfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Karbi